

SATZUNG

DER

GEMEINDE STAPELFELD

KREIS STORMARN

ÜBER DIE

TEILAUFBEBUNG DES

BEBAUUNGSPLANES NR. 10

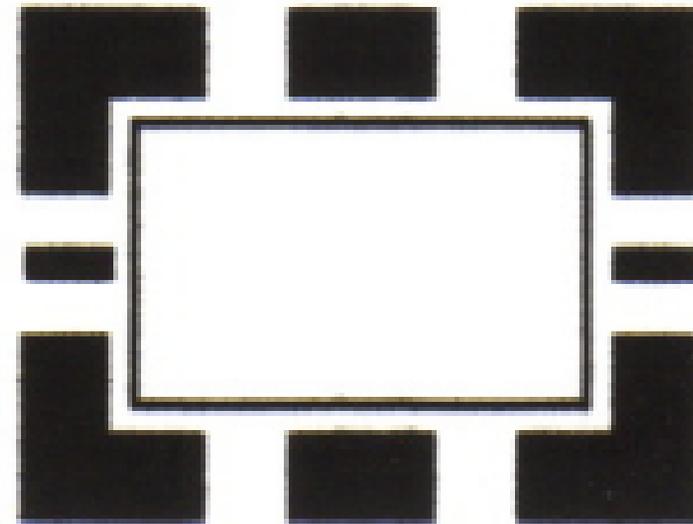
EINSCHLIESSLICH SEINER 1. ÄNDERUNG



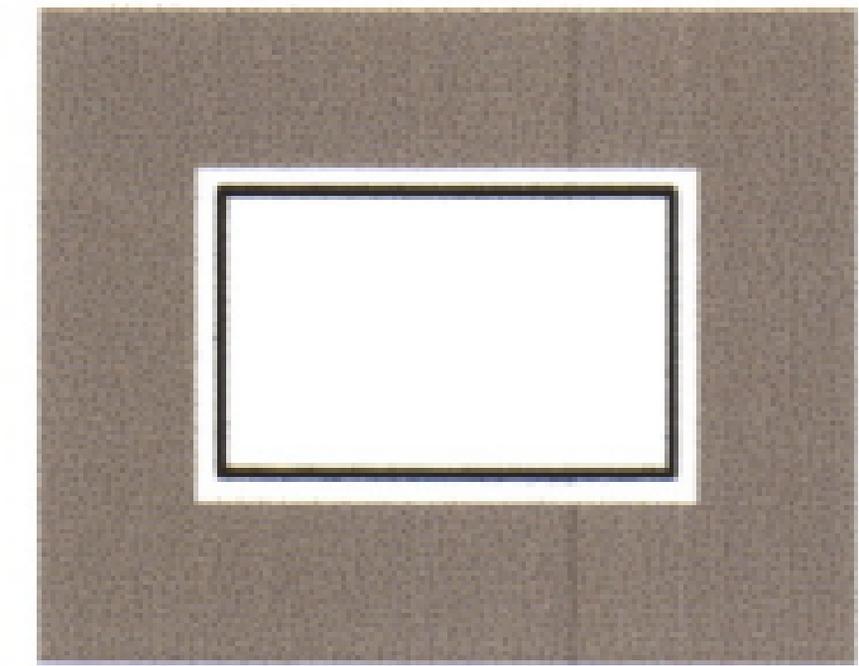
für das Gebiet nördlich der Alten Landstraße und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld

TEXT (TEIL B)

Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Stapelfeld einschließlich seiner 1. Änderung wird für den aus dem Lageplan ersichtlichen Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Aufhebungssatzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Ursprungsplanes

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.2023 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 10.02.2023 und im Markt am 11.02.2023 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 13.02.2023 bis 24.02.2023 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 03.04.2023 den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.04.2023 bis 17.05.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Unterlagen lagen gemäß § 3 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz in der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, aus. Die Unterlagen konnten nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.04.2023 im Stormarner Tageblatt und am 08.04.2023 im Markt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amtsiek.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Stapelfeld, den 11. Juli 2023



M. Wenzelberg
Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.07.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Fortsetzung Verfahrensvermerke -

8. Die Gemeindevertretung hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 03.07.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Stapelfeld, den 1.1. Juli 2023



Siegel

M. Wittenberg
Bürgermeister

10. Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapelfeld, den 1.1. Juli 2023



Siegel

M. Wittenberg
Bürgermeister

11. Der Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. Änderung durch die Gemeindevertretung, die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 1.5. Juli 2023 im Stormarner Tageblatt und am 1.5. Juli 2023 im Markt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.6. Juli 2023 in Kraft getreten.

Stapelfeld, den 1.8. Juli 2023



Siegel

M. Wittenberg
Bürgermeister